

# **Beitragsordnung**

## **SV Medizin Quedlinburg e. V.**

### **§ 1 Grundlage**

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 5 der Satzung in der aktuell geltenden Fassung.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Der Vorstand legt die Gebühren fest. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### **§ 2 Solidaritätsprinzip**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

### **§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe**

Die Mitglieder haben daher in der Sitzung am 17.01.2025 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Die Beitragsordnung wird gem. § 5 der Satzung in den Vereinsmedien des SV Medizin Quedlinburg e. V. bekannt gemacht und tritt zum 01.01.2025 bzw. nach Bekanntgabe in Kraft. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

### **§ 4 Regelungen**

Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung, die Beiträge für den Kreissportbund Harz e. V., die Gebühren für den Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V., allgemeine Verwaltungsgebühren und die GEMA in Höhe der vom LSB LSA e. V. festgelegten Sätze.

Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung. Arbeitslose, Kinder, Schüler, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Studenten und Rentner erhalten einen ermäßigten Jahresbeitrag. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

Alle Mitglieder sind verpflichtet bis zum 31.12. des Vorjahres nachzuweisen, dass die Vergünstigung weiter besteht. Ohne entsprechenden Nachweis kann der normale Erwachsenenbeitrag eingezogen werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

Der Beitrag ist zum 31.03. fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Die Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet: SV Medizin Quedlinburg e. V., IBAN: DE22 8105 2000 0349 7962 38, BIC: NOLADE21HRZ, Harzsparkasse. Eine Bareinzahlung kann nach Rücksprache mit dem Vorstand erfolgen.

Bei Vereinseintritt bis zum 31.03. des Jahres ist der volle, danach ist der Beitrag anteilig der Restlaufzeit des Kalenderjahres zu zahlen.

Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt. Wird die Mitgliedschaft zum Ende eines Monats beendet, ist nur der bis zum Austritt anteilige Jahresbeitrag zu leisten.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig. Ist ein Mitglied länger als 6 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.

Anlage A:

Jahresbeitrag Erwachsener	65,00 €
Jahresbeitrag Erwachsener (ermäßigt; Arbeitslose, Kinder, Schüler, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Studenten und Rentner – auf Antrag)	47,00 €
Kind unter 18 Jahre	10,00 €

Quedlinburg, 17.01.2025